



OTIF/RID/CE/GTP/2020/8

29. Oktober 2020

Original: Französisch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Bemerkungen Belgiens zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/4 betreffend
die Inbetriebnahmeüberprüfung von Kesselwagen

Mitteilung Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Inbetriebnahmeüberprüfung

Zu treffende Entscheidung: –

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/CE/GTP/2020/4

Einleitung

1. Im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/4 erinnert das Sekretariat der OTIF an die bereits geführten Diskussionen zu der von der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks vorgeschlagenen neuen Inbetriebnahmeüberprüfung von Tanks.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im September 2020 präziserte den gelegentlichen Charakter und den Zweck dieser Überprüfung. Einer der von der Arbeitsgruppe angenommenen Sätze lautet:

*"[Gemäß Abschnitt 1.8.1] kann die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung **gelegentlich** eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Kesselwagens verlangen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen."*

3. Nach diesen Schlussfolgerungen hat Belgien den Vorschlag erneut geprüft.

4. Nach Ansicht Belgiens könnte diese Überprüfung, sofern sie gefordert wird, zum Zeitpunkt der Fahrzeugeintragung durchgeführt werden. Wenn in diesem Fall die auf nationaler Ebene benannte zuständige Behörde eine Inbetriebnahmeüberprüfung beantragt, sollte die eintragende Stelle die Möglichkeit haben, die 20-tägige Frist für die Eintragung bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Überprüfung zu unterbrechen.
5. Belgien ist der Ansicht, dass dies im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister, Anlage 2, Absatz 3.2.1, Punkte 13 und 16 möglich ist. Diese Punkte lauten:

"13. In einigen Fällen können die Mitgliedstaaten verlangen, dass dem Eintragungsantrag weitere Unterlagen elektronisch beigefügt werden; dazu veröffentlicht die RE eine Liste der für die einzelnen Eintragungsfälle erforderlichen Unterlagen."

"16. Die RE trägt die Daten binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Eintrags in das EVR ein. Die RE trägt das Fahrzeug innerhalb dieser Frist entweder ein oder ersucht um Berichtigung oder Klärung."

Antrag

6. Belgien würde gerne die Meinung der anderen Mitgliedstaaten und der ERA zu dieser Möglichkeit kennen lernen.

Begründung

7. Damit soll sichergestellt werden, dass es keinen Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Texten und der Eisenbahngesetzgebung gibt.
